

A u s f e r t i g u n g

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

**Freiwilliger Landtausch „Neuenrost“
Landkreis Vorpommern-Rügen
Aktenzeichen: 5433.2-N-082-300**

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Neuenrost“, Gemeinden Trinwillershagen und Schlemmin, Landkreis Vorpommern-Rügen nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Rügen	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
	Trinwillershagen	Langenhanshagen	11	161, 162/1, 162/2, 192, 215, 216
	Trinwillershagen	Langenhanshagen	15	60
	Schlemmin	Schlemmin	1	11, 56/1, 56/2, 267, 268, 272, 273
	Schlemmin	Schlemmin	2	344, 347, 407, 492, 499
	Schlemmin	Neuenrost	1	62, 66, 71/1, 99/1, 104, 105/1, 105/2, 150
	Trinwillershagen	Trinwillershagen	11	299, 300
	Trinwillershagen	Neuenlübke	11	2, 121
	Trinwillershagen	Wiepkenhagen	12	29/2

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **1.198.803 m²**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstr. 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrarstruktur, bzw. Forststruktur, dabei

- der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe.
- der Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen.
- der Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern – (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 22.06.2021
Im Auftrag

LS

gez. Garbers
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:
Franzburg, den 28.06.2021
Im Auftrag

Klatt
Klatt





Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Anlage zum Anordnungsbeschluss "Neuenrost"

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 3)

Datum: 22.04.2021

© GeoBasis-DE/M-V VR

